

Staatsthierarzneikunde

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **22 (1856-1861)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staatsthierarzneikunde.

Tarordnung

für die Thierärzte im Kt. Zürich
vom 14. April 1856.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath

haben

gemäß §. 17 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen, lautend:

„Die Vergütung für die Hülfsleistungen der Aerzte ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen zwischen ihnen und denjenigen Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen haben, überlassen. Der Medizinalrath wird jedoch eine Taxe für die Verrichtungen der Aerzte (und Thierärzte §. 30) und die von denselben dispensirten Arzneien in der Meinung erlassen, daß dieselbe in streitigen Fällen den Maßstab für die richterliche Entscheidung gibt,“ folgende

Tarordnung für die Aerzte und Thierärzte erlassen.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Als Momente, nach welchen im einzelnen Falle die Größe der Entschädigung für ärztliche, beziehungsweise thierärztliche Hilfsleistungen festzusetzen ist, kommen vorzugsweise in Betracht:

- a) die Wichtigkeit der geleisteten Dienste selbst,
- b) die damit verbundenen Schwierigkeiten, Anstrengungen, Zeitaufwand oder Gefahr für den Arzt, Kostspieligkeit der Instrumente, und
- c) die ökonomischen Verhältnisse des Kranken oder derjenigen Person, welche die Hilfsleistung in Anspruch genommen hat.

§. 2. Die für die einzelnen Dienstleistungen angelegte Tare bezeichnet denjenigen Betrag, welchen eine Medizinalperson in allen, auch durch keine Umstände erschwerten Fällen der Privatpraxis, die Armenpraxis ausgenommen, als eine billige Entschädigung für die betreffende Hilfsleistung zu fordern berechtigt ist, wogegen allerdings höhere Forderungen mit Rücksicht auf die in §. 1 enthaltenen Momente begründet werden können.

§. 3. In der Tare für einen Besuch oder eine Rathsertheilung in dem Hause des Arztes sind Recepte und kleinere manuelle Hilfsleistungen, z. B. ein leichter Verband, das Deffnen einer Blase u. s. f. und in derjenigen für eine Operation der damit verbundene

Besuch, Zeitaufwand und der Verband unmittelbar nach der Operation eingerechnet.

§. 4. Die in der Tare nicht ausdrücklich aufgeführten Operationen sind wie diejenigen der tarirten zu berechnen, welchen sie mit Hinsicht ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

§. 5. Die Kosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder in deren Besitz der Kranke bleibt, sind dem Arzte, welcher sie anschafft, zu ersetzen.

§. 6. In Bezug auf die Zahl der zu berechnenden Besuche ist die Verschiedenheit des Verlaufs der Krankheiten zu berücksichtigen. Bei Beschwerden über eine zu große Zahl hat der Arzt das Bedürfnis der Besuche nachzuweisen.

§. 7. In Bezug auf Forderungen selbstdispensirender Aerzte kommen in streitigen Fällen theils die vorliegende Medizinaltare, theils die Apothekertare in der Art in Anwendung, daß der Betrag der Entschädigung für die persönlichen Hilfsleistungen, sowie derjenige für die dispensirten Arzneien nach Maßgabe derselben ausgemittelt wird.

(Tit. II. enthält die Taren der Aerzte.)

Tit. III.

Tare für die Berrichtungen der Thierärzte.

§. 31. Für den ersten Krankenbesuch von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr innert einer halben Stunde Entfernung von der Wohnung des Thierarztes mit Einschluß der Rathsertheilung 1 Frkn.

§. 32. Für jeden folgenden Besuch bei Tage 80 Rp.

§. 33. Für einen verlangten Besuch bei Nacht von 9 Uhr Abends bis 7 Morgens 1 Fr. 50 Rp.

§. 34. Für einen Besuch in einer Entfernung von mehr als einer halben Stunde von der Wohnung des Thierarztes 1 Frkn. als Zulage zur Taxe des Besuchs.

§. 35. Werden mehrere kranke, einem Eigenthümer angehörende Thiere in einem Stalle untersucht, so wird für jedes weitere die Hälfte eines gewöhnlichen Besuches verrechnet.

§. 36. Für Rathsertheilung in der Wohnung des Thierarztes bei Tag 70 Rp. und bei Nacht 1 Frkn.

§. 37. Für eine Konsultation mit einem oder mehreren Thierärzten, das erste Mal jedem derselben $2\frac{1}{2}$ Frkn., bei jeder folgenden Berathung $1\frac{1}{2}$ Frkn. Die Zulage, welche die Entfernung erforderlich macht, wird nach der Zeitversäumnis berechnet.

§. 38. Für eine schriftliche Konsultation mit Gutachten und Entwerfung des Heilplanes 5 Frkn.

§. 39. Für eine einfache Operation ohne Anwendung von Zwangsmitteln, z. B. Deffnen eines Abszesses, Scarifikationen, Injektionen 1 Fr. 50 Rp.

§. 40. Für Operationen, die mit Anwendung leichter Zwangsmittel ausgeführt werden können und keine besondern Schwierigkeiten darbieten, 3 Frkn.

§. 41. Für schwierigere Operationen, welche ohne Fällen der Thiere vollzogen werden, z. B. Luftröhrenschnitt, Schlundschnitt, Kastration größerer Thiere u. s. w. 5 Frkn.

§. 42. Für Operationen, zu welchen die Thiere

gefällt werden müssen, 10 Frkn. Dabei hat der Thierbesitzer die zum Fällen erforderlichen Personen zu bezahlen, sowie andere allfällige Kosten zu bestreiten.

§. 43. Für Hülfeleistung bei einer leichten Geburt 4 Frkn., bei einer schweren 8 Frkn.

§. 44. Für die geforderte Sektion eines Pferdes oder eines Stückes Rindvieh 5 Frkn., für eine solche eines kleinern Thieres 2 Frkn.

Zürich, den 14. April 1856.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten,
Dr. Behnder.

Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Auszug aus dem Amtsbericht des Sanitätsrathes
des Kantons Thurgau über das Medizinal-
wesen des Kantons vom Jahr 1855.

Medizinische Statistik.

Uebersicht des Medizinalpersonals.

	Ärzte.	Apotheker.	Thierärzte.	Hebammen.	Nied. Chirurgie Treibende.
Arbon	8	1	8	16	20
Bischofzell	9	1	8	15	26
	17	2	16	31	46

	Ärzte.	Apotheker.	Thierärzte.	Gebammen.	Nied. Chirurgie Treibende.
Uebertrag:	17	2	16	31	46
Dießenhosen	4	2	3	8	1
Frauenfeld	10	2	16	19	16
Gottlieben	12	—	12	17	24
Steckborn	8	1	14	21	19
Tobel	8	—	21	26	23
Weinfelden	11	2	16	16	29
Summa:	70	9	98	138	158

Gerichtliche Thierheilkunde.

Berechnung der Währschaftszeit.

Herr S. Hürlimann, Müller in Niederuster, kaufte am 14. Februar 1856 von Herrn J. Braunschweiler in Winterthur ein Pferd und nahm dasselbe sogleich zur Hand. Auf erfolgtes Begehren des Käufers beauftragte der Präsident des Bezirksgerichtes Aster am 4. März zwei Thierärzte, das fragliche Pferd zu untersuchen und unverzüglich ihren Bericht darüber, ob dasselbe an einem Währschaftsmangel leide und an welchem, einzusenden. Die Experten nahmen ihre Untersuchung am 5. März vor und erklärten das Pferd als an beginnender Engbrüstigkeit (Dampf) leidend.

Dem Begehren des Käufers um Zurücknahme des Pferdes stellte der Verkäufer u. A. die Einrede ent-